



An die
Telekom Control Kommission und
Rundfunk und Telekom und
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 – 79
1060 Wien

Wien, am 7.12. 2006

**Stellungnahme zur Konsultation des Maßnahmenentwurf M 12/06,
„Entbündelter Zugang einschließlich gemeinsamen Zugangs zu Drahtleitungen
und Teilabschnitten davon für die Erbringung von Breitband- und
Sprachdiensten“**

Sehr geehrte Damen und Herren!

die ISPA nimmt zum Entscheidungsentwurf der Marktanalyse des
Entbündelungsmarktes wie folgt Stellung.

Aus Sicht der ISPA ist bemerkenswert, dass der Entscheidungsentwurf im
wesentlichen keine Änderungen gegenüber dem Bescheid M13/03 mit sich bringt,
obwohl sich gezeigt hat, dass die dem Marktbeherrscher in diesem auferlegten
Pflichten nicht ausreichen, einen funktionierenden Wettbewerb zu gewährleisten.
Zwar zeigen sich erfreuliche Steigerungsraten bei der Zahl der entbündelten
Leitungen, jedoch steigen die Kundenzahlen der Telekom Austria im Bereich
Breitband noch weitaus stärker an, sodass sich der Marktanteil der alternativen
Betreiber insgesamt verkleinert.

Neben dem aus Sicht der ISPA noch immer zu hohen Preis der entbündelten TASL
sind es vor allem nichtpreisliche Behinderungstaktiken seitens der Telekom Austria
im Zusammenhang mit der Kollokation, Bestell- und Entstörungsprozessen, die einen
funktionierenden Wettbewerb verhindern. Aus Sicht der ISPA ist es sehr erfreulich,
dass die TKK diese Marktabschottung seitens der Telekom Austria erkennt (S 35ff)
und eine regulatorische Bereinigung ins Auge fasst. Nicht nachvollziehbar ist
allerdings, warum die aufgeworfenen Probleme nicht im Rahmen dieses Verfahrens
gelöst werden, sondern auf Verfahren nach § 50 TKG 2003 verwiesen wird. Die ISPA
hält es für notwendig, zumindest einige der angesprochenen Fragen schon im
Marktanalyseverfahren zu behandeln.



Zu den angesprochenen Fragen im Einzelnen:

- **Kollokationsräume:** Es ist nicht nachvollziehbar, warum die TKK nicht im Rahmen des Marktanalyseverfahrens anordnet, dass die Telekom Austria die Leistungen, die im Rahmen der monatlichen Miete abgegolten werden, Errichtungs- Adaptionkosten sowie sonstige Entgelte aufzuschlüsseln hat. Auch die Verpflichtung zur detaillierten und nachvollziehbaren Rechnungslegung stellen keinen überschießenden regulatorischen Eingriff dar, sondern sollten im Geschäftsverkehr Standard sein.
- **Prozesskosten:** Der TKK ist insofern zuzustimmen, dass eine detaillierte Regelung zu einem von der Telekom Austria bereitzustellenden Webinterface den Rahmen des gegenständlichen Bescheids sprengen würden, jedoch sollte die grundsätzliche Verpflichtung der Telekom Austria zur Bereitstellung eines solchen statuiert werden. Dies würde einen entsprechenden Druck auf die Telekom Austria ausüben, die Verhandlungen mit den Entbündelungspartnern über die konkrete Ausgestaltung, die sich nun schon mehrere Monate hinziehen, endlich abzuschließen. Die Einführung eines Webfrontends entspricht ja auch dem auf Seite 37 zitierten Commitment der Telekom Austria und kann somit schwerlich als überschießender regulatorischer Eingriff gesehen werden.
- **Service Level Agreements/Entstörung:** Die TKK sollte als Mindestinhalt des Standardangebots auch Service Level Agreements anordnen. Auch sollte vorgeschrieben werden, dass die Telekom Austria geeigneten Entstörungsprozesse und -methoden definieren muss. Während die Entstörung für den Retailarm der Telekom Austria offensichtlich gut funktioniert, ist dies für Entbündelungspartner nicht der Fall. Dies stellt eine Diskriminierung der Entbündelungspartner dar.
- **Reservekapazitäten:** Es spricht aus Sicht der ISPA nichts dagegen, die Behandlung von Ressourcenengpässen im Spruch des vorliegenden Bescheides zu regeln. Das derzeitige Regime bei Ressourcenengpässen ist jedenfalls in der Praxis völlig unzureichend.
- **Begriffsdefinitionen:** Mangels eindeutiger Begriffsdefinitionen im Standardvertrag kommt es zwischen Entbündelungspartnern und Telekom Austria oft zu Meinungsverschiedenheiten, was zu Verzögerungen und erhöhten Kosten führt. Die Verpflichtung, Begriffe im Standardangebot zu definieren, würde dieses Problem verhindern.
- **Änderungen technischer Spezifikationen:** Die TKK sollte, wie sie es schon im Bescheid M 1/05 (Marktanalyse „Markt für breitbandigen Zugang auf Vorleistungsebene“) angeordnet hat, Fristen für die Vorabinformation über (technische) Änderungen des Produkts definieren.
- **Migration:** Im Bescheid M 1/05 wurden Regelungen über verschiedene Migrationsszenarien im Standardangebot vorgeschrieben, eine ähnliche Regelung kann daher auch in vorliegendem Bescheid getroffen werden.

Von der ISPA wurde schon mehrfach das Problem angesprochen, dass sich die Telekom Austria aufgrund des bisherigen Bescheides nicht verpflichtet fühlt, TAsLn zur Verfügung zu stellen, auf denen hochbitratige Dienste möglich sind. Aus Sicht



der ISPA ist die Telekom Austria jedoch, insbesondere im Hinblick auf die Nichtdiskriminierung, dazu verpflichtet. Eine dahin gehende Klarstellung im Bescheid ist notwendig.

Die TKK geht leider nicht auf zukünftige Entwicklungen, wie etwa ein mit hoher Wahrscheinlichkeit in naher Zukunft stattfindendes VDSL-Rollout der Telekom Austria ein. Wünschenswert wäre im Hinblick darauf ein Eingehen auf mögliche Probleme bei der Teilentbündelung, etwa Verpflichtungen zur Regelung von Ressourcenengpässen an und Zugang an Kabelverzweiger, Hausverteiler etc. und Kollokation an diesen vorgelagerten Standorten.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme Berücksichtigung findet und stehen für eine nähere Erläuterung und weitere Diskussion jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Einzinger'.

Dr. Kurt Einzinger
Generalsekretär